§ 3

[1]Die AKDB unterliegt der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration. [2]Ihre Verhältnisse werden durch Satzungen geregelt, die der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration bedürfen. [3]Die Vorschriften der Gemeindeordnung über die staatliche Aufsicht gelten entsprechend.